



Markt Tann

Tann, den 05.02.2026

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Deckblatt 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Damreiher“ des Marktes Tann

Der Marktgemeinderat Tann hat in der Sitzung vom 15.01.2026 das Deckblatt 1 in der Fassung vom 15.01.2026 zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaikpark Damreiher“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Aufgrund der Änderung der Modulanordnung und der Ergänzung von Stromspeichermöglichkeiten ergab sich die Notwendigkeit eines Änderungsdeckblattes zum bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan. Das vorliegende Deckblatt 1 dient der Beurteilung dieser Änderung, der Regelung des dadurch verbleibenden Kompensationsbedarfes sowie der Anpassung der baulichen Festsetzungen an die Situation aufgrund der neuen Planung. Die GRZ wird im Zuge der Umplanung angepasst.

Die neuen Bebauungsstrukturen sind aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Tann entwickelt; die Deckblattänderung bedarf deshalb keiner Genehmigung durch das Landratsamt Rottal-Inn (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Damreiher“ durch das Deckblatt 1 erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Deckblatt Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Damreiher“ in der vom Planungsbüro Team, Umwelt, Landschaft, Landschaftsplanung + Biologie GbR aus Deggendorf, gefertigten Fassung vom 15.01.2026 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der VG Tann unter www.vg-tann.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) wird die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaikpark Damreiher“ durch Deckblatt 1 mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt damit in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Tann, den 05.02.2026

Markt Tann

Wolfgang Schmid
1. Bürgermeister
